

Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

November 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Roma und Fahrende

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot)

Der Genuss der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. 1

Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (Allgemeines Diskriminierungsverbot)

Der Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung irgendwelcher Art zu gewährleisten. (Vgl. das Urteil Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina, S. 4)

Mutmaßlich romafeindliche Ansichten in Publikationen

Aksu gegen die Türkei (4149/04 und 41029/04)

15.03.2012 (Große Kammer)

Der romastämmige Beschwerdeführer rügte, dass drei staatlich finanzierte Publikationen (ein Buch über Roma und zwei Wörterbücher) Bemerkungen und Begriffe enthielten, die romafeindliche Ansichten ausdrückten.

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot)

Der Gerichtshof unterstrich, dass Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 als Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen ohne objektive und angemessene Rechtfertigung zu verstehen ist. Herr Aksu hatte aber nicht nachweisen können, dass die Publikationen eine diskriminierende Absicht oder Wirkung hatten. Sein Fall betraf folglich keine Ungleichbehandlung und der Gerichtshof entschied, ihn nur unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 zu untersuchen.

Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Gerichtshof kam zu der Auffassung, dass weder das Buch über Roma noch die Wörterbücher diskriminierend sind. Insbesondere hatten die türkischen Behörden alle notwendigen Schritte unternommen, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 nachzukommen, Herrn Aksus Recht auf Achtung seines Privatlebens als Mitglied der Romagemeinschaft zu schützen. Allerdings befand der Gerichtshof, wünschenswert gewesen wäre, eine zweite Bedeutung des Begriffs "Zigeuner" – "geizig" - als "abschätzig" oder "beleidigend" statt als "metaphorisch" zu bezeichnen.

Erzwungene Sterilisation von Roma-Frauen

V.C. gegen die Slowakei (18968/07)

08.11.2011

Die romastämmige Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2000 in einem öffentlichen Krankenhaus nach der Geburt ihres zweiten Kindes ohne ihre volle und informierte Zustimmung sterilisiert. Sie unterschrieb die Einwilligung noch während sie in den Wehen lag, ohne zu verstehen, was gemeint war oder dass der Eingriff unumkehrbar ist. Zudem wurde ihr vorher gesagt, dass - sollte sie zum dritten Mal schwanger werden -

¹ Artikel 14 ist daher immer in Verbindung mit einem anderen Artikel der Konvention zu prüfen.

entweder sie oder das Kind sterben würde. Seit dem Eingriff wurde sie von der Romagemeinschaft geächtet und sie sieht – mittlerweile geschieden – ihre Unfruchtbarkeit als einen Grund für ihre Trennung von ihrem Ehemann an.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass V.C. aufgrund der Sterilisation und der Art und Weise, in der ihr Einverständnis eingeholt wurde, Gefühle der Angst, Beklemmung und der Minderwertigkeit erlebt haben musste. Sie hatte körperlich und seelisch über einen langen Zeitraum, auch hinsichtlich der Beziehung mit ihrem damaligen Ehemann und der Romagemeinschaft, gelitten. Zwar lag kein Beweis dafür vor, dass die Ärzte sie vorsätzlich misshandelt hätten, aber sie hatten zumindest unter grober Missachtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit als Patientin gehandelt. Ihre Sterilisation stellte daher eine Verletzung von Artikel 3 dar. Weiter lag eine Verletzung von Artikel 8 vor, da es keine gesetzlichen Vorkehrungen gab, die Roma-Frauen in der Situation der Beschwerdeführerin speziell schützten.

Das Gesetz über das Gesundheitssystem von 2004 führte eine neue Regelung ein, wonach eine Sterilisation erst 30 Tage nach einem schriftlichen Antrag vorgenommen werden darf. Erforderlich ist zudem, die betroffene Frau vorab über alternative Methoden der Empfängnisverhütung, Familienplanung und über medizinische Folgen zu informieren.

Ähnliche anhängige Verfahren

I.G., M.K. und R.H. gegen die Slowakei – am 22.09.2010 für zulässig erklärt N.B. gegen die Slowakei – den Parteien am 09.11.2010 zugestellt

R.K. gegen Tschechische Republik – den Parteien am 14.12.2009 zugestellt

Landnutzung für Wohnwagenstellplätze

Die sechs folgenden Fälle betreffen Beschwerden britischer Zigeunerfamilien, sie würden davon abgehalten, auf ihrem eigenen Land in Wohnwagen zu leben.

Buckley gegen Vereinigtes Königreich

25.09.1996

Der Gerichtshof war überzeugt, dass die Behörden die konkurrierenden Interessen gegeneinander abgewogen und ihre Entscheidungen ausreichend begründet hatten, nämlich damit, dass die Maßnahmen zur Durchsetzung einer Raumplanungspolitik zur Straßensicherheit, zum Schutz der Umwelt und im Namen der öffentlichen Gesundheit vorgenommen worden seien.

<u>Chapman gegen Vereinigtes Königreich, Coster gegen Vereinigtes Königreich, Beard gegen Vereinigtes Königreich, Lee gegen Vereinigtes Königreich, Jane Smith gegen Vereinigtes Königreich</u>

18.01.2001

In diesen fünf Fällen stellte der Gerichtshof fest, dass die gegenüber den Beschwerdeführern ergriffenen Maßnahmen "gesetzlich vorgesehen" waren und "das legitime Ziel" des Umweltschutzes verfolgten, da das Land ohne Baugenehmigung genutzt und in einigen Fällen ein "grüner Gürtel" oder ein Landschaftsschutzgebiet besetzt worden war. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass das Vereinigte Königreich (oder ein anderer Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention) verpflichtet ist, der Romagemeinschaft eine ausreichende Anzahl von entsprechend ausgestatteten Standorten zur Verfügung zu stellen, da Artikel 8 nicht das Recht auf Bereitstellung einer Wohnung enthält (die Frage, ob jedem Einzelnen die Mittel für eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, ist politischer und nicht rechtlicher Natur).

In keinem der Fälle stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung) oder von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention fest.

Connors gegen Vereinigtes Königreich

27.05.2004

Ausweisung des Beschwerdeführers und seiner Familie aus dem von den örtlichen Behörden eingerichteten Zigeunerlager in Cottingley Springs in Leeds (England), wo diese für etwa 13 Jahre dauerhaft gelebt hatten. Die Ausweisung wurde damit begründet, dass sie sich schlecht benommen und erhebliche Störungen im Lager verursacht hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Ausweisung im summarischen Verfahren nicht von den erforderlichen Verfahrensgarantien begleitet war, insbesondere war der schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers nicht angemessen gerechtfertigt worden.

Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung)

Winterstein u.a. gegen Frankreich – anhängiges Verfahren

Zugestellt am 09.09.2008

Beschwerde von französischen Staatsangehörigen – überwiegend Fahrende – über ihre Vertreibung von einem Grundstück in Herblay (Val d'Oise in Frankreich), auf dem sie ihre Wohnwagen abgestellt oder seit vielen Jahren in "chalets" gelebt hatten. Die Beschwerdeführer gaben weiterhin an, dass ihnen keine alternativen Behausungen angeboten worden seien.

Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot).

Yordanova u.a. gegen Bulgarien – anhängiges Verfahren

Am 14.09.2010 für zulässig erklärt

Betrifft behördliche Pläne, eine Roma-Siedlung in Sofia aufzulösen

Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Rassistisch voreingenommene polizeiliche Ermittlungen

Nachova u.a. gegen Bulgarien

06.07.2005

Der Fall betraf die Ermittlungspflicht bezüglich möglicher rassistischer Motive seitens der Polizei bei Abgabe von tödlichen Schüssen auf zwei flüchtende Roma (Angehörige des Beschwerdeführers).

Verletzungen von Artikel 2 (Recht auf Leben)

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 2, weil die Behörden mögliche rassistische Motive der Schüsse auf die Angehörigen des Beschwerdeführers nicht untersucht hatten (jedoch keine Verletzung von Artikel 14 hinsichtlich der Behauptung, dass der Tod der Angehörigen des Beschwerdeführers Folges eines Aktes rassistischer Gewalt gewesen sei)

Ähnliche Fälle

Bekos und Koutropoulos gegen Griechenland

13.12.2005

Secic gegen Kroatien

31.05.2007

Cobzaru gegen Rumänien

26.07.2007

Angelova und Iliev gegen Bulgarien

26.7.2007

Petropoulou-Tsakiris gegen Griechenland

06.12.2007

Stoica gegen Rumänien

04.03.2008

Misshandlung eines 14-Jährigen durch die Polizei bei einem Zusammenstoß zwischen Beamten und Roma vor einer Bar; anschließend wurden de Geschehnisse nicht angemessen untersucht. Der Beschwerdeführer rügte, dass seine Misshandlung sowie die Entscheidung, die Polizisten, die ihn geschlagen hatten, nicht zu verfolgen, durch rassistische Vorurteile motiviert waren.

Zwei Verstöße gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; Fehlen einer wirksamen Untersuchung)

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) aufgrund rassisch voreingenommener Ermittlungen

Angriffe auf Roma-Dörfer und Zerstörung von Eigentum

Moldovan u.a. gegen Rumänien (Nr. 2)

12.07.2005

Im September 1993 wurden drei Roma-Männer im Dorf Hădăreni von einer großen Gruppe von Dorfbewohnern, die keine Roma waren, darunter der örtliche Polizeichef und mehrere Polizeibeamte, angegriffen. Einer verbrannte bei lebendigem Leib, die anderen beiden wurden durch die Menge zu Tode geprügelt. Nach Angaben der Beschwerdeführer ermunderte die Polizei die Menge dann, Eigentum der Roma zu zerstören: Insgesamt 13 Roma-Häuser im Dorf wurden vollständig zerstört. Aus ihrem Dorf und ihren Wohnungen vertrieben, mussten die Beschwerdeführer daraufhin zusammengepfercht, unter unangemessenen Bedingungen und in extremer Kälte leben - in Kellern, Hühner- und Schweineställen. Aufgrund der von den Beschwerdeführern gestellten Strafanzeigen wurden einige von ihnen zehn Jahre später entschädigt. Der Gerichtshof konnte die Beschwerden hinsichtlich der Zerstörung ihrer Häuser und Besitztümer bzw. ihrer Vertreibung aus dem Dorf nicht prüfen, da diese Ereignisse im September 1993, also vor der Ratifizierung der Konvention durch Rumänien im Juni 1994, stattfanden. Allerdings stellte der Gerichtshof hinsichtlich der Beschwerden über die Lebensbedingungen der Beschwerdeführer Verletzungen der Konvention fest. Zudem stellte er fest, dass die ethnische Zugehörigkeit der Beschwerdeführer entscheidender Grund für die überlange Dauer und das Ergebnis des innerstaatlichen Verfahrens war.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung)

Verletzung von 6 § 1 (Länge des Verfahrens)

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 und Artikel 8

Moldovan und 29 andere gg. Rumänien – am 15.02.2011 für unzulässig erklärt Dieser Fall betraf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung – allgemeine Maßnahmen – des Urteils Moldovan u.a. gegen Rumänien (Nr. 2) vom 12.07.2005

Ähnliche Fälle:

Gergely gegen Rumänien und Kalanyos u.a. gegen Rumänien

26.04.2007

Tanase u.a. gegen Rumänien

26.05.2009

Streichung des Falles aufgrund einer Erklärung der rumänischen Regierung, in der diese die Verletzungen der Artikel 3, 6, 8, 13 und 14 sowie des Artikels 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) einräumte und sich verpflichtete, an alle Beschwerdeführer Entschädigungen für den Verlust ihres Eigentum zu zahlen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Rechte in Zukunft beachtet werden.

Koky u.a. gegen Rumänien – anhängiges Verfahren

Am 22.09.2009 für zulässig erklärt

Fehlen einer wirksamen Untersuchung des Angriffs auf die Roma-Siedlung der Beschwerdeführer durch 30 mit Baseballschlägern und Eisenstangen bewaffnete junge Männer, bei dem die Beschwerdeführer Gewalt erlitten und ihr Eigentum zerstört wurde. Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Getrennter Schulunterricht

D.H. u.a. gegen Tschechische Republik

13.11.2007

Ungerechtfertige Unterbringung der Beschwerdeführer – romastämmiger Schulkinder – in Sonderschulen, die für Schüler mit Lernschwierigkeiten vorgesehen waren. Insbesondere hatten die tschechischen Rechtsvorschriften zum maßgeblichen Zeitpunkt eine unverhältnismäßig nachteilige Wirkung auf die Romagemeinschaft und damit auch auf die Beschwerdeführer.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung).

Sampanis u.a. gegen Griechenland

05.06.2008

Die griechischen Behörden versagten einer Gruppe griechischer Kinder mit Roma-Herkunft ein Jahr lang die Einschulung. Über 50 Kinder wurden anschließend in einem Nebentrakt der Schule in speziellen Klassen untergebracht, in denen die Schüler angeblich auf eine Wiedereingliederung in die Regelklassen vorbereitet werden sollten.

Der Gerichtshof befand, dass nicht angemessen getestet wurde, ob es überhaupt notwendig war, dass die Roma-Kinder Vorbereitungskurse besuchten, bzw. ob sie bereits ausreichende Fortschritte gemacht hatten, um am Regelunterricht teilzunehmen. Er stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 und von Artikel 14 sowohl hinsichtlich der verwehrten Einschulung als auch hinsichtlich des Sonderunterrichts fest. Zudem stellte er eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) fest.

Oršuš u.a. gegen Kroatien

16.03.2010

Fünfzehn Kroaten mit Roma-Herkunft rügten, Opfer von Rassendiskriminierung geworden zu sein, da sie separat von den anderen Schülern in reinen Roma-Klassen unterrichtet wurden und dadurch in pädagogischer, psychologischer und emotionaler Hinsicht eine Benachteiligung erlitten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass in den betroffenen Schulen nur Roma-Kinder diesen speziellen Klassen zugewiesen wurden. Die kroatische Regierung führte die Trennung der Schüler auf mangelnde Kroatisch-Kenntnisse zurück ; allerdings waren die Tests nicht speziell auf Sprachkenntnisse ausgerichtet. Auch das anschließende pädagogische

Programm war nicht auf die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten ausgerichtet und die Fortschritte der Kinder wurden nicht kontrolliert. Der Unterricht der Beschwerdeführer in reinen Roma-Klassen war daher nicht gerechtfertigt und stellte eine Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1 und von Artikel 14 dar.

Horváth és Vadászi gegen Ungarn

am 09.11.2010 für unzulässig erklärt

Bei beiden romastämmigen Beschwerdeführern wurde eine leichte geistige Behinderung diagnostiziert und sie wurden als Kinder daher einer Förderklasse zugewiesen, deren Lehrer jedoch keinen Abschluss in Sonderpädagogik hatte. Sie rügten, dass die Entscheidung, sie einer speziellen Klasse zuzuweisen, auf ihrer ethnische Herkunft zurückzuführen und daher diskriminierend sei. Ihr innerstaatliches Gerichtsverfahren war erfolglos.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig. Die Beschwerdeführer hatten keine Klage nach dem ungarischen Gesetz über die öffentliche Bildung erhoben; sie hatten ihre Beschwerde nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung der ungarischen Justizbehörden in einem der Verfahren dort beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht und in ihrer anderen Beschwerde vor den ungarischen Behörden die Frage der Diskriminierung nicht aufgeworfen.

Ungültigkeit der Roma-Ehe: keine Hinterbliebenenrente

Muñoz Díaz gegen Spanien

08.12.2009

Die Beschwerdeführerin, eine spanische Staatsangehörige mit Roma-Herkunft, heiratete 1971 nach Bräuchen der Romagemeinschaft. Der Gerichtshof befand, dass die Entscheidung des spanischen Staates unverhältnismäßig war, die Roma-Ehe der Beschwerdeführerin nicht anzuerkennen und ihr daher nach dem Tod ihres Mannes keine Hinterbliebenenrente zu gewähren, nachdem er die Beschwerdeführerin und ihre Familie zuvor krankenversichert und über 19 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Mann erhalten hatte.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Unmöglichkeit, als Roma für eine Wahl zu kandidieren

Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina

22.12.2009

Der Gerichtshof befand die durch das Friedensabkommen von Dayton² in Kraft getretenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen als diskriminierend. Danach dürfen sich nur Personen, die zu den "konstitutiven Völkern" (Bosniaken, Kroaten und Serben) gehören, für das Amt des dreiköpfigen Staatspräsidiums und die zweite Kammer des gesamtstaatlichen Parlaments zur Wahl stellen.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen)

Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot) (hier stellte der Gerichtshof zum ersten Mal eine Verletzung dieses Artikels fest)

² Am 14. Dezember 1995 trat das Allgemeine Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ("das Friedensabkommen von Dayton") in Kraft und beendete den Krieg der Jahre 1992-1995 in Bosnien und Herzegowina.

Weitere Fälle

Paraskeva Todorova gegen Bulgarien

25.03.2010

Der Fall betraf die Weigerung bulgarischer Gerichte, die der Beschwerdeführerin wegen Betrugs auferlegte Freiheitsstrafe aufgrund ihrer Roma-Herkunft zur Bewährung auszusetzen. Die Gerichte verwiesen hier insbesondere auf "einen Eindruck von Straflosigkeit, insbesondere bei Angehörigen von Minderheiten, die der Auffassung sind, dass eine Bewährungsstrafe keine Strafe sei".

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren)

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08